

An den
Gemeindevorstand
der Gemeinde Greifenstein
Herborner Str. 38
35753 Greifenstein

E-Mail: kim.becker@greifenstein.de
Tel.: 02779/9124-35
Fax: 02779/9124-41

**Anzeige eines vorübergehenden Betriebes eines Gaststättengewerbes gemäß
§ 6 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)**

**Die Anzeige muss mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde
erstattet werden!**

1. Anzeigenerstatter/Veranstalter

Verein, Gesellschaft:
Verantwortlicher (Name, Vorname, Geb.-Datum):
Wohnanschrift, Telefon/Handynummer:
Zweiter Ansprechpartner (Name, Vorname, Geb.-Datum):
Wohnanschrift, Telefon/Handynummer:
Telefonische Erreichbarkeit während der Veranstaltung (falls abweichend von vorherigen Angaben):

2. Anlass und Zeitraum

Anlass:				
Datum, Uhrzeit (am, von – bis):				
Betriebszeiten und erwartete Besucherzahl je Veranstaltungstag				
am:	von:	Uhr bis	Uhr	(Anzahl) Besucher
am:	von:	Uhr bis	Uhr	(Anzahl) Besucher
am:	von:	Uhr bis	Uhr	(Anzahl) Besucher

Tanzveranstaltungen sind
vorgesehen

ja nein
☐ ☐

Musikalische Darbietungen sind
vorgesehen

ja nein
☐ ☐

3. Ort

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift, ggf. Übersichtsplan beifügen):
Eigentümer, Inhaber:
Festzelt (Raumgröße m²):
Zeltaufsteller, Telefon:
WC-Anlagen (Wagen, Gebäude o. ä.), Anzahl:

4. Speisen und Getränke

Zur Verabreichung vorgesehene Speisen:
Zur Verabreichung vorgesehene Getränke:

5. Jugendschutz

Die maßgeblichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind mir bekannt. Zur Durchsetzung sind folgende Maßnahmen geplant:

- ☐ Einlasskontrolle ab Jahre
- ☐ ab 24.00 Uhr (Alters-) Kontrolle der anwesenden Gäste und ggf. Ausschluss
- ☐ Getränkeabgabekontrolle (alkoholische)
- ☐ Stempel / Armbändchen
- ☐ Belehrung der Diensthabenden bei der Getränkeausgabe
- ☐

6. Ordnungsdienst

Für die Dauer der Veranstaltung bis 1 Stunde nach Veranstaltungsschluss wird ein Ordnungsdienst

- ☐ **nicht** eingesetzt. Zum Verantwortlichen siehe Punkt 1
- ☐ eingesetzt

Eigene Ordnungskräfte:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Handynummer
1.
2.
3.
4.
5.
6.

Darüber hinaus werden Ordnungskräfte, falls von der Behörde gefordert, von folgendem gewerblichen Sicherheitsdienst eingesetzt:

Name Sicherheitsfirma, Anschrift, Handynummer
--

7. Lärmschutz

Mir sind die geltenden Vorschriften über den Lärmschutz bekannt (z.B.: Nachtruhe ab 22.00 Uhr).
Folgende Maßnahmen zur Umsetzung des Lärmschutzes sind vorgesehen:

8. Weitere Anträge

- ☐ Für Volksfeste, Jahrmärkte und sonstige Veranstaltungen unter freiem Himmel (z. B. auch Zeltkirmes) gilt nach § 2 SperrzeitVO eine Sperrzeit von 24:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Im Hinblick auf die vorgesehenen Veranstaltungszeiten beantrage ich hiermit beim Bürgermeister der Gemeinde Greifenstein als Ordnungsbehörde eine Ausnahmeregelung nach § 3 SperrzeitVO.

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Eine Durchschrift dieser Anzeige erhält:

Polizeistation
Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abt. Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Schloßstraße 20, 35745 Herborn
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, FD Bauaufsicht, Karl-Kellner-Ring 51, 35573 Wetzlar
Finanzamt
Finanzabteilung

Wichtige Hinweise für den Anzeigenersteller / die Anzeigenerstellerin

- 1) Diese Anzeige muss spätestens vier Wochen vor Beginn des vorübergehenden Gaststättenbetriebes erstattet werden. Erfolgt der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen diese Frist, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.
- 2) Die Anzeige nach dem HGastG ersetzt **keine** Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brand-schutzrechtliche oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften. Wird der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen die entsprechenden Vorschriften durchgeführt, sind beispielsweise die Veterinärbehörde, die Bauaufsichtsbehörde oder die Brand-schutzbehörde an Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverböten oder Betriebsuntersagungen nicht gehindert.
- 3) Die Anzeige ist kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, die nach § 2 Abs. 2 des Hess. Verwaltungskostengesetzes bis zu 5.000 € betragen kann, in aller Regel aber 50 € nicht übersteigt.
- 4) **Jugendschutz:** Mir ist bekannt, dass unter 16-jährigen der Aufenthalt in Gaststätten nur in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten gestattet ist. 16- bis 18-Jährige dürfen bis 24:00 Uhr anwesend sein. Bier und Wein dürfen an Jugendliche, die zwischen 14 und 16 Jahre alt sind nur dann verabreicht werden, wenn diese in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person sind. Spirituosen und Alcopops dürfen an Minderjährigen überhaupt nicht abgegeben werden. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- 5) Es ist bei Geldbuße bis zu 10.000 € verboten alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. Flatrate-Partys).
- 6) Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Hierbei werden die Preise der Getränke auf die gleiche Menge umgerechnet.
- 7) Die Anzeige stellt keinen Antrag auf Anmietung von gemeindlichen Gebäuden und Flächen dar. Bei entsprechender Nutzung ist hier ein gesonderter Antrag beim Bauamt der Gemeinde Greifenstein, Frau Celik, zu stellen.